



Sozialgericht Bremen

S 61 KR 115/25 ER

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Frau [REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch

a) Frau [REDACTED]
[REDACTED]

b) Herr [REDACTED]
[REDACTED]

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

AOK Bremen/Bremerhaven
vertreten durch den Vorstand,
[REDACTED]

– Antragsgegnerin –

hat die 61. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 5. August 2025 durch den Stellvertreter der Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht [REDACTED], beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig Leistungen der Schulbegleitung während der Dauer des Schulbesuches zu gewähren, befristet auf den Zeitraum 16.08.2025 bis 31.07.2026, längstens jedoch bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe

I.

Die 2018 geborene Antragstellerin begehrt vor dem Hintergrund ihrer Einschulung zum Schuljahr 2025/2026 die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Gewährung von Leistungen der Schulbegleitung wegen ihrer Diabeteserkrankung im Wege der einstweiligen Anordnung.

Die Antragstellerin beantragte bei der Antragsgegnerin Leistungen der Schulbegleitung unter Vorlage eines ärztlicherseits unter dem 12.05.2025 ausgefüllten Vordrucks "Muster 12: Verordnung häuslicher Krankenpflege", betreffend den Zeitraum 16.08.2025 bis 31.07.2026, wobei der Abschnitt "Behandlungspflege" Anweisungen zur Medikamentengabe in Form von Novorapid über AID-System sowie im Notfall Baqsimi (Glucagon), zur Blutzuckermessung (Indikation: bei intensivierter Insulintherapie) und als sonstige Maßnahmen der Behandlungspflege allgemeine Behandlungssicherungspflege als Begleitung während Unterricht, Mahlzeiten, Pausen und Sport enthält und ergänzend im den Vordruck abschließenden Feld "weitere Hinweise" vermerkt ist: "dauerhafte Begleitung in der Grundschule muss gewährleistet sein von 8 bis 13 Uhr täglich an allen Schultagen".

Mit Bescheid vom 21.05.2025 übernahm die Antragsgegnerin die Kosten der Injektionen und Blutzuckermessungen als punktuelle Leistungen 3 x bzw. 5 x täglich, 5 x wöchentlich für den Zeitraum vom 16.08.2025 bis 31.07.2026 und lehnte den Antrag im Übrigen ab.

Der dagegen gerichtete Widerspruch der Antragstellerin vom 02.06.2025 ist, soweit ersichtlich, bislang nicht beschieden.

Die Antragstellerin hat am 02.07.2025 beim erkennenden Gericht um entsprechenden Eilrechtsschutz nachgesucht.

Zur Begründung hat sie unter Vorlage diverser Unterlagen, insbesondere auch Arztberichten und -stellungen sowie einer Stellungnahme der künftigen Schule, im Wesentlichen vorgetragen, sie sei seit September 2024 an Diabetes Mellitus Typ I erkrankt und habe krankheits- und altersbedingt erhebliche Schwankungen des Blutzuckerspiegels im Tagesverlauf. Dies werde durch den Tagesverlauf eines Schulbesuchs verbunden mit vermehrten physischen und psychischen Belastungen voraussichtlich weiter verstärkt.

Es müsse daher regelmäßig der Blutzucker festgestellt und ggf. zusätzliches Insulin gegeben werden. Aufgrund des Alters der Antragstellerin könne diese noch nicht selbständig abschließend alle erforderlichen Maßnahmen treffen. Da die sie besonders gefährdet sei, erforderliche Maßnahmen zu unterlassen, bedürfe sie dauerhaft der Fremdunterstützung.

Dies erfolge bislang im Alltag durch die Eltern. Da diese am Schulbetrieb jedoch nicht teilnehmen können, bedürfe die Antragstellerin während dieser Zeit einer Schulbegleitung, nachdem auch die Schule die erforderliche Hilfe, etwa durch Lehrkräfte, nicht leisten könne und dürfe.

Die Antragstellerin hat unter näherer Substantiierung und Belegvorlage dargelegt, sie könne nicht auf eigene Mittel oder zumutbare Hilfe Dritter zurückgreifen, insbesondere die begehrte Leistung nicht vorfinanzieren. Auch verfügten die unterhaltspflichtigen Eltern nicht über hinreichende freie Mittel, um dargelegte Kosten im mittleren vierstelligen Bereich pro Monat für eine entsprechende Schulbegleitung aufzubringen.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin Leistungen der Schulbegleitung während der Dauer des Schulbesuches der Antragstellerin zu gewähren,

sowie unter Anregung einer Beiladung der Freien Hansestadt Bremen für den Fall, dass das Gericht dies für erforderlich halten sollte,

hilfsweise die Beigeladene im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin Leistungen der Schulbegleitung während der Dauer des Schulbesuches der Antragstellerin zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Zur Begründung hat sie im Wesentlichen vorgetragen, es werde auf die übersandten Aktenunterlagen und dort insbesondere auf den Inhalt eines Bescheides vom 06.02.2025 verwiesen (es existiert ein Widerspruchsbescheid diesen Datums, der sich auf einen früheren, den Kindergartenbesuch der Antragstellerin betreffenden Zeitraum bezieht).

Voraussetzungen für eine kontinuierliche Krankenbeobachtung im Rahmen einer außerklinischen Intensivpflege gemäß § 37c Sozialgesetzbuch 5. Buch (SGB V) lägen nicht vor.

Aus der Verweisung ergibt sich weiter, man habe eine Stellungnahme des Medizinischen Dienstes (MD) eingeholt. Dieser sei unter dem 07.10.2024 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Krankenbeobachtung im Rahmen außerklinischer Intensivpflege in Form einer Begleitung nicht erfüllt seien.

Eine hier vom Medizinischen Dienst empfohlene persönliche Assistenz (z.B. über die Eingliederungshilfe) im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch 9. Buch (SGB IX) sei seitens des hierfür zuständigen Eingliederungshilfeträgers mit einem Schreiben vom 28.10.2024 abgelehnt worden. Im Verwaltungsvorgang findet sich ein Schreiben diesen Datums, welches sich jedoch nicht auf den hiesigen Antrag bezieht (was sich auch schon zwanglos aus der Chronologie ergibt), sondern auf einen früheren, hier nicht gegenständlichen Antrag in Bezug auf Kindergartenbesuch und welches sich als Schreiben zwischen den Trägern darstellt.

Aus der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin ergibt sich weiter, dass der MD damals ausgeführt hatte, aufgrund des Alters könne das Management der Erkrankung nachvollziehbar durch die Antragstellerin noch nicht selbständig durchgeführt werden. Daher sei eine Überwachung/Betreuung mit einer persönlichen Assistenz (z.B. über die Eingliederungshilfe) auf dem Qualifikationsniveau einer spezifischen sogenannten Laienschulung zur Interpretation der Blutzuckerwerte und der Anpassung der Insulindosis für den – nach seiner Einschätzung zwar grundsätzlich seltenen, aber eben möglichen – Notfall zu empfehlen. Gleichzeitig hatte er allerdings aufgrund der sehr speziell begrenzten Fragestellung der Antragsgegnerin (Frage speziell nach den Voraussetzungen für außerklinische Intensivpflege, § 37c SGB V) die medizinischen Voraussetzungen für eine speziell solche Leistungsgewährung dort als nur eingeschränkt oder teilweise erfüllt eingestuft.

Im Rahmen des beigezogenen Klageverfahrens zum hiesigen Aktenzeichen S 61 KR 41/25, betreffend den bisherigen Kindergartenbesuch der Antragstellerin, welches mittlerweile im Hinblick auf die bevorstehende Einschulung durch Klagerücknahme beendet wurde, hat der MD auf erneute Befassung durch die Antragsgegnerin vor dem Hintergrund einer der hier vorliegenden ähnelnden Teilbewilligung unter dem 20.06.2025 ausgeführt, eine Überwachung/Betreuung mit einer persönlichen Assistenz für die

Kindergartenzeit sei wie verordnet und beantragt nachvollziehbar. Im Ergebnis seien die sozialmedizinischen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung erfüllt.

Dies interpretierte die Antragsgegnerin als dortige Beklagte zuletzt so, dass das neue MD-Gutachten das Ergebnis der Erstbegutachtung aus Oktober 2024 bestätige, der angegebene Ergebnisschlüssel (Leistungsvoraussetzungen erfüllt) jedoch "zu Verwirrung" führe, weshalb man den MD diesbezüglich kontaktiert habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie den sonstigen Inhalt der Verfahrensakten Bezug genommen, die der gerichtlichen Entscheidungsfindung zugrunde gelegen haben.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann vor Entscheidung in der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn dies zur Abwehr wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Ein hierauf gerichteter Antrag ist hinsichtlich des „Ob“ einer Regelungsanordnung begründet, wenn ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund vorliegen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO), ein gerichtliches Ermessen bezüglich des "Ob" besteht insoweit nicht). Ein Anordnungsanspruch ist gegeben, wenn der Hauptsacheanspruch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit besteht (Maßstab der Glaubhaftmachung, § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Ein Anordnungsgrund ist gegeben, wenn dem Antragsteller ohne eine entsprechende Regelung im Wege der einstweiligen Anordnung wesentliche Nachteile drohen, die eine vorläufige Regelung notwendig erscheinen lassen; hierfür gilt ebenfalls der Maßstab der Glaubhaftmachung, § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO. (Vgl. insgesamt Krodel in Beck'scher Online-Kommentar (BeckOK), § 86b SGG, Rn. 67 ff. m.w.N.).

Anordnungsanspruch und –grund stehen dabei in einer Wechselbeziehung dergestalt, dass eine hohe Anspruchswahrscheinlichkeit zu herabgesetzten Anforderungen an den Anordnungsgrund führt, während ein aufgrund besonders schwerwiegender, drohender Nachteile gewichtiger Anordnungsgrund in reduzierten Anforderungen an den

Anordnungsanspruch resultiert (vgl. Krodell, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 3. Aufl. 2012, S. 112 ff. m.w.N.).

Vorliegend liegen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund mit entsprechender, jedenfalls dem Maßstab der Glaubhaftmachung genügender, hinreichender Wahrscheinlichkeit vor.

Der Antragstellerin steht ein Anordnungsanspruch gegen die Antragsgegnerin aus § 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 und § 13 SGB IX zu. Danach stellt der angegangene Träger, sofern er eine unverzügliche Weiterleitung an den seiner Auffassung nach zuständigen Träger nicht vorgenommen hat, den Rehabilitationsbedarf anhand der Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 13 SGB IX unverzüglich und umfassend fest und erbringt die Leistungen. Aus Charakter und Funktion der hier gegenständlichen Leistungen ergibt sich gleichzeitig, dass eine Einordnung als jedenfalls auch der Teilhabe (hier bzgl. schulischer Bildung) dienend zumindest in Betracht kommt, womit der Anwendungsbereich des § 14 SGB IX nach Sinn und Zweck („Prüfung“) eröffnet ist. (Im Übrigen ergäbe sich auch bei nach hiesiger Auffassung zu enger Auslegung des Begriffs der Teilhabeleistung jedenfalls im auf vorläufige Regelung durch einstweilige Anordnung gerichteten Verfahren aus dem Grundgedanken des Eintretens des erstangegangenen Trägers (§ 43 Abs. 1 Sozialgesetzbuch 1. Buch (SGB I)) das gleiche Ergebnis).

Nach Auffassung des Gerichtes ist hier im Übrigen auch im Ergebnis ggf. von einer Teilhabeleistung auszugehen, nachdem auch bei reiner Charakterisierung der begehrten Leistung als Krankenpflege i.S.d. SGB V (wenn auch wohl eher § 37 als § 37c) hier die konkrete Zielrichtung gerade darin besteht, trotz der chronischen Krankheit, die sonst ganztägig zu Beobachtung durch die eigenen Eltern und dadurch entweder zu einem Verzicht auf den Schulbesuch oder aber einen Schulbesuch in ständiger Begleitung von Mutter oder Vater zwänge (und schon daher auch eine Behinderung i.S.d. § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB IX darstellt), altersadäquat am gesellschaftlichen Leben – hier in Form schulischer Bildung – teilhaben zu können. Letztlich dürfte es also weniger um die Frage gehen, ob die begehrte Leistung hier auch Teilhabeleistung nach dem SGB IX sein kann, sondern mehr um Fragen von Rang- und Spezialitätsverhältnissen der verschiedenen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen.

Den Anspruch auf umfassende Bedarfsfeststellung und entsprechende Leistungserbringung hat die Antragsgegnerin mit ihrer alleinigen Fokussierung auf § 37c SGB V jedenfalls offenkundig nicht erfüllt. Die entsprechenden Pflichten werden auch nicht etwa durch Korrespondenz zwischen verschiedenen Trägern zu Fragen eines anderen

Antrages bzw. Leistungsfalls erfüllt oder relativiert. Insbesondere entbindet die Kenntnis der Rechtsauffassung des „konkurrierenden“ Trägers nicht von der Einhaltung der dem Schutz und der effektiven Versorgung des Leistungsberechtigten dienenden Verfahrens- und Zuständigkeitsregeln im jeweiligen Einzelfall. Und selbst in Bezug auf den gleichen Leistungsfall wäre ein Austausch divergierender Rechtsauffassungen zwischen den Trägern nicht geeignet, die Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen zu ersetzen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die jeweilige Rechtsauffassung zutreffend, vertretbar oder abwegig erscheint, denn Funktion des Verfahrens ist nicht primär die Klärung der Rechtslage zwischen den Trägern, sondern dem hilfebedürftigen Leistungsberechtigten gegenüber. Die von der Antragsgegnerin angeführte Korrespondenz zwischen ihr und dem Eingliederungshilfeträger ist insoweit unerheblich.

Am Bestehen eines anspruchsbegründenden Rehabilitationsbedarfs an sich ergeben sich vorliegend keine Zweifel. Selbst der Vortrag der Antragsgegnerin bestätigt dies, insbesondere soweit diese im Rahmen der Begründung ihres Abweisungsantrages auf die Feststellung des MD verweist, der dort bereits ausgeführt hatte, aufgrund des Alters der Antragstellerin könne das Management der Erkrankung nachvollziehbar durch diese noch nicht selbständig durchgeführt werden, weshalb eine Überwachung durch eine entsprechende Assistenz für den Notfall zu empfehlen sei.

Erst recht bestätigt sich dies anhand der weiteren plausiblen und substantiierten medizinischen Unterlagen und Angaben, aus denen sich eine reale Gefahr für Gesundheit und Leben der Antragstellerin bei unbegleitetem Schulbesuch ergibt, sowie auch anhand der Feststellungen des MD vom 20.06.2025 (sozialmedizinische Voraussetzungen für die Leistungsgewährung erfüllt). Hinsichtlich der diesbezüglichen Interpretation durch die Antragsgegnerin kann letztlich nur gemutmaßt werden, dass diese möglicherweise monieren wollte, dass sich der MD nicht weiter auf die Beurteilung der Voraussetzungen einer außerklinischen Intensivpflege beschränkt hat. Dies ist hier letztlich jedoch unerheblich, nachdem der tatsächlich geltend gemachte Anspruch schon nicht speziell hierauf gerichtet, jedenfalls aber offenkundig nicht hierauf beschränkt ist, die Beurteilung durch den MD also hier gerade durch Verzicht auf eine künstliche Beschränkung auf eine einzige (wohl zudem eher fernliegende) Anspruchsgrundlage mit ihren spezifischen medizinischen Anforderungen erst in vollem Umfang für die Beurteilung des tatsächlichen Verfahrensgegenstandes verwertbar wird.

Wie die Antragsgegnerin vor dem nach alledem medizinisch eindeutigen und ihrem eigenen Vortrag nach ja wohl sogar unstreitigen Gesamtbild des Sachverhaltes aus dem negativen Ergebnisse lediglich der alleinigen Prüfung eines etwaigen Anspruchs auf

außerklinische Intensivpflege – die hier eben gar nicht speziell oder gar ausschließlich geltend wird (schon eine Verordnung auf Muster 62 liegt soweit ersichtlich nicht vor, würde aber im Übrigen auch nicht von den Pflichten nach § 14 SGB IX entbinden) – ableiten will, dass der Antrag abzulehnen sei, also insgesamt aus keiner Rechtsgrundlage des SGB heraus ein Anspruch bestehe, bleibt für den – jenseits des aktuellen Vertretungsfalls für Anträge dieser Art allerdings zugegebenermaßen nicht zuständigen und entsprechend überraschten – Unterzeichner schlechterdings unverständlich.

Nach Überzeugung des Gerichtes kann im Gegenteil gerade keinerlei Zweifel am Vorliegen eines Sozialleistungsanspruches bestehen, der darauf gerichtet ist, der Antragstellerin einen Schulbesuch ohne Inkaufnahme einer vorhersehbaren Gefährdung von Gesundheit und Leben zu ermöglichen, sie also nicht vor die Wahl zwischen Teilhabe (und Schulpflichterfüllung) einerseits und die Vermeidung von Gefahren für Leben und Gesundheit andererseits zu stellen. Ob dieser Anspruch sich speziell bzw. vorrangig aus dem SGB V ergibt (sei es nun bspw. aus einer der Varianten des § 37 oder des § 37c) oder aber ggf. anderenfalls aus §§ 90 Abs. 4, 99 Abs. 1, 112 Abs. 1 Satz 1 SGB IX kann dabei an dieser Stelle dahinstehen. Das Gericht geht insoweit davon aus, dass wohl niemand ernsthaft vertreten möchte, es komme auch das Ergebnis in Betracht, dass Kinder mit schlecht beherrschbarer Diabeteserkrankung eben entweder von der Teilhabe an primärer schulischer Bildung und Teilhabe ausgeschlossen sein oder Leben und Gesundheit riskieren sollen (was im Übrigen auch ein weder mit Grundrechten und Verfassung, noch mit internationalem Recht vereinbares Auslegungsergebnis darstellen dürfte, es sei nur exemplarisch auf die Rechte Behinderter etwa auf Teilhabe sowie korrelierende Schutzpflichten des Staates aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) sowie auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) verwiesen).

Die Aufgabe, zu prüfen und zu entscheiden, welche der insgesamt in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen hier wie weitreichend, speziell oder aus anderen Gründen vorrangig ist und hieraus die konkrete Leistungsentscheidung abzuleiten, obliegt dabei weiterhin der Antragsgegnerin im laufenden Widerspruchsverfahren und nicht dem Gericht. Einer gerichtlichen Beurteilung können die Träger dies dann nötigenfalls im Nachgang im Rahmen des dafür vorgesehenen Erstattungsstreites zuführen.

Der Anordnungsgrund ergibt sich aus dem plausiblen und unwidersprochen gebliebenen Vortrag zu Kosten der begehrten Leistung sowie Einkommens- und Vermögensverhältnissen – sowie in Zusammenschau von Anordnungsanspruch und -

grund im Übrigen auch schon daraus, dass sich hinsichtlich des Anordnungsanspruchs weder dem Vortrag der Antragsgegnerin noch sonst den Akten auch nur leiseste Zweifel an dessen Bestehen entnehmen lassen, weshalb an den Anordnungsgrund im Sinne drohender Nachteile schon nur noch minimale Anforderungen zu stellen sind.

Nach Erfolg des Hauptantrages war über den Hilfsantrag nicht mehr zu entscheiden. Auch aus anderen Gründen war eine Beiladung des Eingliederungshilfeträgers hier nicht geboten, nachdem vorliegend nur über die Leistungspflicht der Antragsgegnerin der Antragstellerin gegenüber aus § 14 SGB IX, nicht aber über die Zuständigkeiten bzw. Kostentragungspflichten im Verhältnis zwischen Antragsgegnerin und Eingliederungshilfeträger zu entscheiden war.

Abschließend weist das Gericht angesichts der Tatsache, dass es sich vorliegend ja offenkundig nicht um einen Einzelfall handelt, darauf hin, dass es sich – völlig unabhängig von Fragen eigener Wertvorstellungen – als Verstoß gegen zentrale Grundsätze des Sozial-(verfahrens-)rechts als Ausfluss von Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)) und Grundrechten etwa aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG darstellen dürfte, wenn Sozialleistungsträger (Grundrechtsverpflichtete), die unterschiedliche Auffassungen zur Zuständigkeit haben, diesen Konflikt auf dem Rücken behinderter Kinder und ihrer Familien (Grundrechtsberechtigte) austragen. Neben den Regelungen des § 14 SGB IX sowie des § 43 SGB I sei weiter an § 25 SGB IX und schließlich an die Bindung der Sozialleistungsträger an die Grundsätze des § 1 sowie die sozialen Rechte der §§ 2 ff. SGB I, vorliegend insbesondere § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Nrn 4 und 5 SGB I, als Leitlinie ihres Handelns (§ 2 Abs. 2 SGB I) sowie im Übrigen, sofern sich bei näherer Prüfung noch offene Rechtsfragen ergeben sollten, an das Instrument des Erstattungsstreites erinnert (was sich in dem Fall, dass lediglich „Einigkeit über Uneinigkeit“ erzielt werden kann, bspw. auch in die Form eines Musterverfahrens sowie einer Verfahrensvereinbarung hinsichtlich der vorläufigen Behandlung entsprechender Anträge und einer anteiligen gemeinsamen Vorfinanzierung der Leistungen gießen ließe, was möglicher Weise nebenbei auch einen effizienteren Umgang mit Steuer- und Beitragsmitteln darstellen könnte).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.



Richter am Sozialgericht